

Amtsblatt für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

20. Jahrgang

Neuenhagen, den 30.07.2015

Nummer 8

Inhalt

Amtlicher Teil

- Beratungstermine der Ausschüsse der Gemeindevertretung Seite 1
- Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 2. Juli 2015 Seite 1
- Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Neuenhagen Seite 1
- Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Neuenhagen Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Neuenhagen Seite 3
- Entwurf der Erschließungsbeitragssatzung für die Gemeinde Neuenhagen Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des 1. Änderungs- und Ergänzungsentwurfes des Bebauungsplans „Am Holländer“ Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung: Beendigung des Verfahrens „Nahversorgungsstandort Niederheidenstraße/B1/5“ sowie Aufstellungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Verbrauchermarkt Niederheidenstraße“ Seite 5
- Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ Seite 6
- Bekanntmachung über die Durchführung von Baugrunduntersuchungen Seite 7
- Bekanntmachung: Öffentliche Zahlungsaufforderung Seite 7
- Übersicht über die in der Bauverwaltung der Gemeinde bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für Juni 2015 Seite 7

Nichtamtlicher Teil

- Informationen aus dem Fundbüro der Gemeinde Seite 8
- Redaktionsschluss für den Kulturkalender IV. Quartal Seite 8
- Einladung zum Freibadfest Seite 8

Beratungstermine der Ausschüsse der Gemeindevertretung

Umwelt-, Bau und Ortsentwicklungsausschuss

31. August, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1

Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss

1. September, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1

Kultur- und Sozialausschuss

2. September, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1

Finanzausschuss

3. September, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 2. Juli 2015

Öffentliche Sitzung

Drucksachen-Nr. AN 006/2015

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Alter Gutshof“ gemäß Anlage. Die Arbeiten am Bebauungsplan „Alter Gutshof“ werden umgehend wieder aufgenommen mit dem Ziel, sie im Geltungszeitraum der Veränderungssperre abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: mit 14 Ja-, 9 Neinstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Drucksachen-Nr. 032/2015

Die Gemeindevertretung beschließt: In der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin werden zwei Schiedsamtsbezirke Nord und Süd gebildet. Trennungslinie zwischen den beiden Bezirken bildet die S-Bahnlinie. Die äußeren Grenzen bildet die Gemarkungsgrenze.

Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 033/2015

Die Gemeindevertretung wählt für die Wahlperiode vom 01.08.2015 bis 31.07.2020 für die Schiedsamtsbezirke Nord und Süd der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin je eine Schiedsperson zum Vorsitz und je eine Schiedsperson zur Stellvertretung.

In geheimer Wahl wurden folgende Schiedspersonen gewählt:

- Schiedsamtsbezirk Nord: Angelika Vogel, Marion Krause-Reich (Stellvertreterin)
- Schiedsamtsbezirk Süd: Olaf Karl Radtke, Helmut Sack (Stellvertreter)

Drucksachen-Nr. 026/2015

Die Gemeindevertretung beschließt den Stellenplan für das Jahr 2016 gemäß Anlage 1.

Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 030/2015

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 037/2015

Die Gemeindevertretung beschließt die Einwohnerbeteiligungssatzung gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis: mit 23 Ja-, 1 Neinstimme bei 1 Enthaltung angenommen.

Drucksachen-Nr. 041/2015

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Haushaltsjahr 2015 werden wie folgt bewilligt:

	Produkt	Sachkonto	Betrag in Euro	
1.	21.10.01.00	527100	27.600	ÜPL
2.	21.10.01.00	543100	30.000	ÜPL
3.	27.20.01.00	082100	17.500	ÜPL
4.	28.10.01.00	527100	37.800	ÜPL
5.	36.50.01.00	527100	81.600	ÜPL
6.	36.50.01.00	082100	3.000	ÜPL
7.	36.50.02.00	531800	36.300	APL

Abstimmungsergebnis: mit 21 Ja-, 1 Neinstimme bei 2 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 038/2015

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Den Abwägungsvorschlägen der Gemeindeverwaltung zu den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Vorentwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans „Am Holländer“ wird gemäß Anlage 1 zugestimmt.

2. Der 1. Änderungs- und Ergänzungsentwurf des Bebauungsplans „Am Holländer“ (Anlage 2) in der Fassung vom Mai 2015 wird bestätigt und nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 07. August bis 08. September 2015 öffentlich ausgelegt.

Abstimmungsergebnis: mit 24 Ja-, 0 Neinstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Drucksachen-Nr. 040/2015

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Das Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Nahversorgungsstandort Niederheidenstraße/B1/5“ wird vom Vorhabenträger nicht weitergeführt und daher beendet.

2. Für den im Lageplan (Anlage) in der Fassung vom Mai 2015 dargestellten Bereich wird nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Verbrauchermarkt Niederheidenstraße“ aufgestellt. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wird vom Vorhabenträger R. G. Lehmann & Co. ausgearbeitet.

Abstimmungsergebnis: mit 22 Ja-, 0 Neinstimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 044/2015

Die Gemeindevertretung beschließt, den Entwurf der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (Anlage 1) gemäß § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung für die Dauer vom 01.09.2015 bis 30.09.2015 öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Nicht-öffentliche Sitzung

Drucksachen-Nr. 031/2015

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf eines unbebauten Grundstücks im Gewerbegebiet, Flur 3, Flurstück 1243.

Abstimmungsergebnis: mit 24 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Auf Grund des § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom

10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 02.07.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Hauptsatzung

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Formen der Einwohnerbeteiligung

- (1) Die Einwohnerbeteiligung erfolgt insbesondere durch
 1. Einwohnerfragestunden,
 2. Einwohnerversammlungen,
 3. Beteiligung an der Haushaltsdiskussion,
 4. Befragungen von Einwohnerinnen und Einwohnern.
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in gesonderter Satzung geregelt.

Artikel II Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, 03.07.2015


Jürgen Henze
Bürgermeister

Satzung über die Einzelheiten der Formen der Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Auf der Grundlage des § 13 i. V. m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 02.07.2015 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) In dieser Satzung werden die Einzelheiten der in der Hauptsatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin festgelegten Formen der Einwohnerbeteiligung geregelt.
- (2) Wichtige Gemeindeangelegenheiten im Sinne dieser Satzung sind dabei solche, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde oder deren Teile betreffen oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Gemeinde, Teile der Gemeinde, die Einwohnerinnen und Einwohner oder Gruppen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde verbunden sein können.

§ 2 Einwohnerfragestunde

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Fachausschüsse haben Einwohnerinnen und Einwohner das Recht, im Rahmen der Einwohnerfragestunde, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
- (2) Die Einwohnerfragestunde ist in der Regel in die Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse aufzunehmen. Die Einwohnerfragestunde soll dreißig Minuten nicht überschreiten.

§ 3 Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten werden mit den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern erörtert.
- (2) Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das gesamte Gebiet oder Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft eine Einwohnerversammlung mindestens einmal im Jahr zur Unterrichtung über wichtige Gemeindeangelegenheiten ein. In Belangen des Absatz 1 ist nach Beschluss der Gemeindevertretung eine Einwohnerversammlung durchzuführen.
- (4) Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung und übt das Hausrecht aus.

- (5) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und zu veröffentlichen.

§ 4 Beteiligung an der Haushaltsdiskussion

Alle Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, im Rahmen der Haushaltsberatung Vorschläge zur Verwendung von Haushaltsmitteln sowie zur Gestaltung von Einnahmen und Ausgaben einzubringen.

§ 5 Einwohnerbefragungen

Einwohnerbefragungen haben die Funktion, ein Meinungsbild bei den Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, um Entscheidungs- und Planungsprozesse der Gemeinde vorzubereiten. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend.

§ 6 Einwohnerbefragungen in besonderen Angelegenheiten

- (1) In den folgenden wichtigen Gemeindeangelegenheiten kann auf Beschlussfassung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung eine Einwohnerbefragung durchgeführt werden:
 1. Änderung des Gemeindepensamens,
 2. Beantragung des Stadtrechts,
 3. Führung einer zusätzlichen Bezeichnung im Sinne des § 9 Abs. 5 BbgKVerf,
 4. Schließung kommunaler Einrichtungen.
- (2) Einwohnerbefragungen zu Angelegenheiten nach Absatz 1 werden wie folgt durchgeführt:
 1. die Fragen sind so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können oder eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten ermöglicht,
 2. zur Teilnahme an der Befragung sind alle Einwohner mit Hauptwohnsitz in Neuenhagen bei Berlin berechtigt, die zum Zeitpunkt der Befragung das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 3. die Befragung kann im Zusammenhang mit Wahlen durchgeführt werden oder durch Beantwortung der Befragungsbogen im Rathaus der Gemeinde (Bürgerservice),
 4. zur Teilnahme an der Befragung wird eine Teilnehmerverzeichnis von Amts wegen aufgestellt,
 5. im Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten wird während der Befragung vermerkt, wer eine Antwort zur Befragung abgegeben hat; auf Verlangen hat der Teilnahmeberechtigte seine Identität nachzuweisen,
 6. das Ergebnis der Befragung wird durch öffentliche Auszählung der eindeutig gekennzeichneten Befragungsbogen ermittelt und im Amtsblatt der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin veröffentlicht.
- (3) Der Beschluss zur Durchführung der Einwohnerbefragung nach Absatz 1 soll Folgendes beinhalten:
 1. die Bezeichnung des Befragungsgegenstandes und die konkreten Fragestellungen,
 2. die Festlegung des Befragungstermins oder -zeitraums,
 3. die Entscheidung, ob eine schriftliche Beantwortung zulässig ist, soweit die Befragung im Zusammenhang mit Wahlen durchgeführt wird.
- (4) Der Befragungsgegenstand ist mit Begründung, dem Text der Befragung und dem Verfahren zum Ablauf der Befragung spätestens vier Wochen vor Beginn der Befragung öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Das Ergebnis wird als repräsentativ angesehen, wenn mindestens 25 % der Teilnahmeberechtigten an der Befragung durch Abgabe eines gültigen Befragungsbogens teilgenommen haben.

§ 7 Einwohnerbefragungen in sonstigen Angelegenheiten

- (1) Einwohnerbefragungen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht in § 6 geregelt sind, können auf Beschluss des Hauptausschusses oder der Gemeindevertretung durchgeführt werden. Soweit die Befragung das gesamte Gemeindegebiet betrifft, erfolgt die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.
- (2) Einwohnerbefragungen nach Absatz 1 können auch in anderer Form, als in § 6 geregelt, durchgeführt werden. Es können hierzu auch Möglichkeiten der Befragung über das Internet genutzt werden.
- (3) Der Beschluss zur Durchführung der Einwohnerbefragung nach Absatz 1 soll Folgendes beinhalten:
 1. die Bezeichnung des Befragungsgegenstandes und die konkreten Fragestellungen,
 2. die Bestimmung des Befragungsgebietes und über die Gruppe der zu Befragenden,
 3. die Festlegung des Befragungstermins oder -zeitraums,
 4. die Entscheidung über das Verfahren der Befragung,
 5. die Entscheidung über ein Quorum, ab dem die Befragung als repräsentativ angesehen wird,
 6. die Schätzung der Kosten, die mit der Befragung verbunden sind.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 15.08.2015 in Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, den 03.07.2015


Jürgen Henze
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat am 02.07.2015 beschlossen, den Entwurf der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gemäß Anlage 1 (siehe unten) im Zeitraum vom **01.09.2015 bis 30.09.2015** öffentlich auszulegen.

Jedermann hat Gelegenheit, in der Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, im Foyer Rathausneubau den Entwurf zu folgenden Zeiten einzusehen:

Dienstag	9-18 Uhr
Donnerstag	8-17 Uhr sowie
jeden 1. Samstag im Monat	9-12 Uhr (Bürgerservice)

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde www.neuenhagen-bei-berlin.de.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich eingebracht oder zur Niederschrift beim Fachbereich III Bauverwaltung und öffentliche Ordnung, Am Rathaus 1, vorgebracht werden.

Neuenhagen, den 07.07.2015


Jürgen Henze
Bürgermeister

ENTWURF:

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (Erschließungsbeitragsatzung)

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am folgende Erschließungsbeitragsatzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig im Sinne des § 129 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist der Erschließungsaufwand
 1. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege
 - a) bei beiderseitiger Bebaubarkeit bis zu 16 m Breite
 - b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 8 m Breite
 2. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Plätze bis zu 8 m Breite
 3. für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 Baugesetzbuch) bis zu einer Breite von 21 m
 4. für Parkflächen
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1-3 sind, bis zu einer Breite von 6 m
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1-3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen; § 6 Abs. 3 findet Anwendung
 5. für Grünanlagen
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1-3 sind, bis zu einer Breite von 6 m
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1-3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller

im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen; § 6 Abs. 3 findet Anwendung

6. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5 m
 7. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (z.B. Lärmschutzanlagen), auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.
- (2) Zu dem Erschließungsaufwand für Anlagen nach Abs. 1 Nr. 1-7 gehören insbesondere Kosten für
 1. den Erwerb der Grundflächen
 2. die Freilegung der Grundflächen
 3. die erstmalige Herstellung der Anlagen einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen
 4. die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine
 5. die Radwege
 6. die Gehwege
 7. die kombinierten Geh- und Radwege
 8. die Beleuchtungseinrichtungen
 9. die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen
 10. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern, auch soweit sie außerhalb der in Abs. 1 genannten Breiten liegen
 11. den Anschluss an andere Erschließungsanlagen
 12. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen
 13. die Herstellung von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes.
 - (3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
 - (4) Der Erschließungsaufwand umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecke hinausgehen.
 - (5) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers um 8 m. Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Erschließungsanlagen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend vom Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage oder von der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

- (1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) im Verhältnis der Grundstücksflächen verteilt, die sich aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem nach § 7 maßgeblichen Faktor für Maß und Art der Nutzung ergeben.
- (2) Die Grundstücksfläche bestimmt sich nach dem Flächeninhalt des Buchgrundstücks (Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn).
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.

§ 7

Nutzungsfaktoren

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei den erschlossenen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 4 Brandenburgische Bauordnung (BbgBauO) Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss nach § 2 Abs. 4 BbgBauO, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich jedes weitere Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt, jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen, bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe- (§ 8 BauNVO), Industrie- (§ 9 BauNVO) und Sondergebieten (§ 11 Abs. 3 BauNVO) die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, in Gewerbe- (§ 8 BauNVO), Industrie (§ 9 BauNVO) und Sondergebieten (§ 11 Abs. 3 BauNVO) die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlage oder die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der abzurechnenden Anlage überwiegend festgesetzte oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a)-c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) oder Buchstaben d)-f) oder die Höhe der baulichen Anlagen oder die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) oder Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse oder die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) oder Buchstabe c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr.4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei mindestens die zulässige Zahl der Vollgeschosse maßgeblich ist,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse, die die nähere Umgebung prägt.
 4. Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um
 - a) 0,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes

- überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
- b) 0,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbe- (§ 8 BauNVO), Industrie- (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8

Mehrfacherschließung

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (2) Dies gilt nicht
 1. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen beplanten oder unbeplanten Gebieten,
 2. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen,
 3. soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag eines anderen Pflichten im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 v. H. erhöht.
- (3) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwands nur einmal zu berücksichtigen (§ 131 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

§ 9

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb
2. die Freilegung
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahn
4. die Radwege
5. die Gehwege, zusammen oder einzeln
6. die Parkflächen
7. die Grünanlagen
8. die Beleuchtungsanlagen
9. die Entwässerungsanlagen
10. die Immissionsschutzanlagen
11. die kombinierten Geh- und Radwege
12. die Mischflächen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Gemeinde im Einzelfall. Mischflächen i. S. von Nr. 12 sind solche Flächen, bei denen innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Nr. 3-7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombiniert sind und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichtet wird.

§ 10

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Fahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 1. die flächenmäßigen Bestandteile gemäß dem Bauprogramm und entsprechend Abs. 2 fertig gestellt sind,
 2. ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 3. sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. Selbstständige Grünanlagen sind dann endgültig hergestellt, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 1. Fahrbahn, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege oder Radwege mit tragfähigem Unterbau und Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 2. unselbstständige oder selbstständige Parkflächen mit tragfähigem Unterbau und Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Rasengittersteinen oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 3. unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 4. Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Nr. 1 hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Nr. 3 gestaltet sind.

§ 11

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von beitragsfähigen Anlagen zum Schutz von

Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 12

Vorausleistungen

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin Vorausleistungen in Höhe von bis zu 75 % des voraussichtlichen Beitrages erheben.
- (2) Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die Erschließungsanlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.

§ 13

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Der Aufwand wird abweichend durch Kostenvoranschlag oder Ausschreibung ermittelt. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 14

Fälligkeit und Zahlung des Beitrages

- (1) Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitrags- oder Vorausleistungsbescheides fällig.
- (2) Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin kann zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall Stundungen oder Verrentungen bewilligen oder von der Erhebung des Beitrages ganz oder teilweise absehen.

§ 15

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung notwendiger Daten gemäß §§ 12 und 14 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) erforderlich.
- (2) Die Datenerhebung und Datenverarbeitung nach Abs. 1 beschränkt sich auf die Angabe der Daten oder Datengruppen, die für die Beitragserhebung nach dieser Satzung erforderlich ist, insbesondere Daten zu
 1. Grundstückseigentümern, künftige Grundstückseigentümern,
 2. Grundbuchbezeichnungen, Eigentumsverhältnissen, Anschriften von derzeitigen oder künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten,
 3. Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.
- (3) Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 16

Inkrafttreten

Die Erschließungsbeitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, den

Jürgen Henze
Bürgermeister

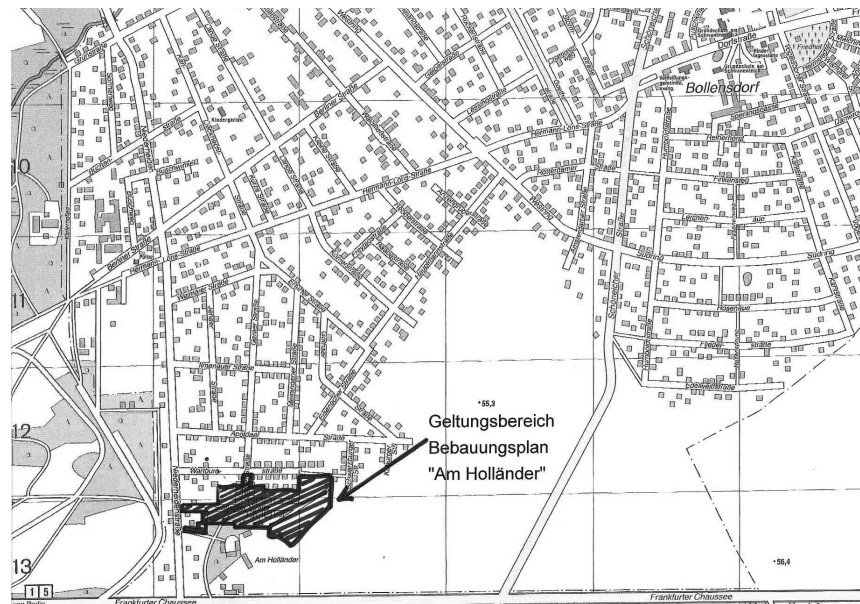
Öffentliche Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des 1. Änderungs- und Ergänzungsentwurfes des Bebauungsplans „Am Holländer“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin hat am 02.07.2015 in öffentlicher Sitzung den 1. Änderungs- und Ergänzungsentwurf mit Begründung und integriertem Umweltbericht gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt und erstreckt sich auf die Flurstücke 39, 82/2, 96, 97, 98, 101, 102, 103, 104, 105, 106 (tlw.), 134, 791, 809, 844 (tlw.) und 845 tlw. (alt 31, 752, 812) der Flur 18 der Gemarkung Neuenhagen bei Berlin:

Maßgebend ist der Lageplan der 1. Bebauungsplanänderung und -ergänzung in der Fassung vom Mai (ergänzt im Juni) 2015.

Der Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung wird mit Begründung (einschließlich Umweltbericht), der artenschutzfachlichen Prüfung, der schalltechnischen Voruntersuchung und der umweltbezogenen Stellungnahmen



vom 07.08.2015 bis einschließlich 08.09.2015

in der Gemeindeverwaltung im Rathaus, 15366 Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, (Neubau Erdgeschoss, Eingangsbereich)

Mo., Mi.	9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Di.	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do.	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Fr.	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Stellungnahmen von Behörden des Landkreises Märkisch-Oderland zum Vorentwurf, nämlich Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zu Belangen des Natur- und Artenschutzes, Stellungnahme der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu Belangen des Schutzgutes Boden, Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zu den Belangen des Schutzgutes Wasser; Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und des Landesbetriebes für Straßenwesen, Dienststätte Frankfurt/Oder zu Belangen des Immissionschutzes.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen zu den oben angegebenen Zeiten beim Fachbereich III (Bauverwaltung und öffentliche Ordnung), Am Rathaus 1, Zimmer 222 oder 223, 15366 Neuenhagen bei Berlin, vorgebracht werden. Es wird jeder und jedem Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neuenhagen bei Berlin, 10.07.2015

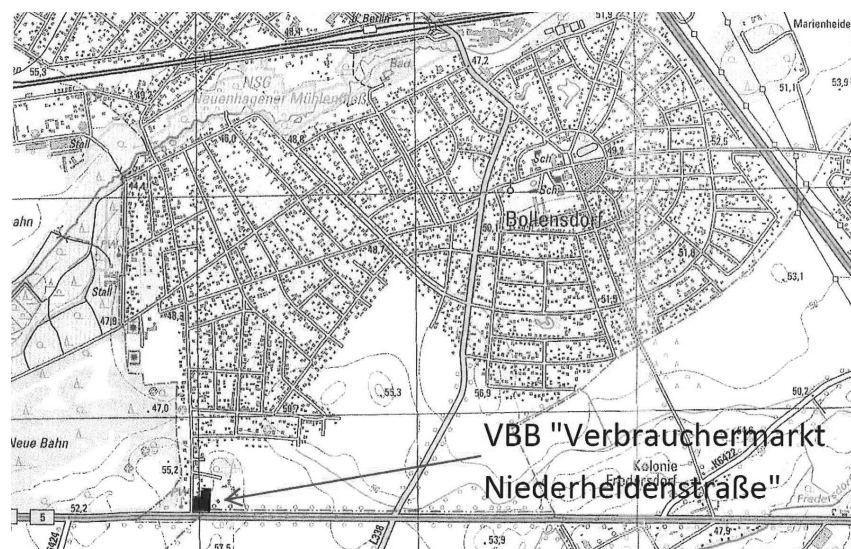

Jürgen Henze
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung: Beendigung des Verfahrens „Nahversorgungsstandort Niederheidenstraße/B1/5“ sowie Aufstellungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Verbrauchermarkt Niederheidenstraße“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin hat am 02.07.2015 in öffentlicher Sitzung beschlossen, das Verfahren zum Bebauungsplan „Nahversorgungsstandort Niederheidenstraße /B1/5“ (aus 2012) zu beenden, da es vom Vorhabenträger nicht weitergeführt wird.

Die Gemeindevertretung hat weiterhin am 02.07.2015 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen, für das Grundstück Niederheidenstraße 153 einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Verbrauchermarkt Niederheidenstraße“ aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Karten-ausschnitt und erstreckt sich auf die Flurstücke 717, 718, 719, 720, 8 tlw., 844 tlw. und 845 tlw. der Flur 18 der Gemarkung Neuenhagen bei Berlin:



Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Verbrauchermarktes geschaffen werden.

Neuenhagen bei Berlin, 13.07.2015


Jürgen Henze
Bürgermeister

Der Bürgermeister
Neuenhagen bei Berlin
Stimmkreis 31 - Märkisch-Oderland I/Oder-Spree IV

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

A Unterstützung des Volksbegehrens

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

19. August 2015 bis zum 18. Februar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 Volksabstimmungsgesetz Brandenburg (VAGBbg) können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **18. Februar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 19. Februar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

I. Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten im Bürgerservice, (Rathausneubau, Am Rathaus 1 in Neuenhagen bei Berlin) **während der allgemeinen Öffnungszeiten:**

Montag und Mittwoch	8-16 Uhr
Dienstag	9-18 Uhr
Donnerstag	8-17 Uhr
Freitag	8-13 Uhr
und jeden 1. Samstag im Monat	9-12 Uhr

bis Donnerstag, den 18. Februar 2016, 16 Uhr unterstützt werden; in der Zeit vom 28. bis 30.12.2015 wird das Rathaus für den Bürgerverkehr voraussichtlich geschlossen sein.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung Brandenburg – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg in Verbindung mit § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg in Verbindung mit § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg in Verbindung mit § 7 Abs. 4 VVVBbg).

II. Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail – buergerservice@neuenhagen-bei-berlin.de oder Fax 03342/245-446) oder mündlich (zur Niederschrift) beim Bürgermeister der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gestellt werden. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist im Bürgerservice der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1 in 15366 Neuenhagen beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg); letztmalig am 12. Januar 2016 bis 16:00 Uhr. Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 18. Februar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

B Inhalt des verlangten Volksbegehrens

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Der Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER in Schönefeld darf nicht über den im Planfeststellungsverfahren gebilligten Umfang hinaus erweitert werden.

I.

§ 19 Abs. 11 des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm - LEPro) in der Fassung vom 01.11.2003 einschließlich der Änderungen vom 10.10.2007 wird um folgende Sätze ergänzt:

1. Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.

2. Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.

II.

Die Regierung des Landes Brandenburg wird aufgefordert, den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30.05.2006 um folgendes Ziel und folgenden Grundsatz der Raumordnung zu ergänzen:

„Z16 Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.

G17 Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.“

III.

Falls das Land Berlin seine Mitwirkung an den in Nr. I. und II. vom Land Brandenburg beabsichtigten Ergänzungen des § 19 Abs. 11 LEPro und des LEP FS verweigert, wird das Land Brandenburg den „Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag)“ gemäß dessen Art. 24 kündigen. Die Regierung des Landes Brandenburg ist berechtigt, einen neuen Landesplanungsvertrag mit dem Land Berlin nur unter Ausklammerung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg BER abzuschließen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Peter Kreiling
Puschkinstraße 11
14542 Werder (Havel)

Roland Skalla
Reiherweg 11
14532 Stahnsdorf 15745 Wildau

Markus Sprissler
Birkenstraße 1b
14979 Großbeeren

Stefanie Waldvogel
Parkstraße 39
15738 Zeuthen

Robert Nicolai
Fontaneplatz 5
15834 Rangsdorf

Viara Schaale
Eichenring 23
15749 Ragow

Stellvertreter:

Angelika Bläschke
Karl-Liebknecht-Straße 64
15831 Blankenfelde-Mahlow

Djan Henow
Brahmsstraße 17

Thorsten Kleis
Puschkinstraße 97c
15711 Königs Wusterhausen

Christian Selch
Potsdamer Straße 12
15738 Zeuthen

Jörg Wanke
Fischerstraße 23
15806 Zossen

Jens Zschiedrich
Siedlerweg 15 a
14974 Ludwigsfelde

Neuenhagen bei Berlin, den 30.07.2015


Jürgen Henze
Bürgermeister

**Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Dezernat Planung Ost, Dienststätte Frankfurt (Oder)**

Bekanntmachung gemäß § 16a (2) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) Durchführung von Baugrunderkundungen auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Zur Vorbereitung der Planung des Bauvorhabens

„Bundesstraße (B) 1, Neubau Geh-/Radweg Fredersdorf-Vogelsdorf – Hoppegarten“

ist es erforderlich, in der Zeit vom **17. August bis 31. Oktober 2015**

Baugrunderkundungen sowie die dafür notwendigen vorbereitenden Arbeiten durchzuführen.

Folgende Grundstücke sind betroffen:

Gemarkung Neuenhagen bei Berlin, Flur 18,
Flurstücke 757, 806, 697, 650, 649, 722, 721, 720, 719, 718, 717, 715, 713, 712.

Da die beabsichtigten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte die zur Vorbereitung der Planung und der Bau- durchführung notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstigen Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte zu dulden, § 16 a Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

Etwaige durch diese Arbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Die Entschädigungsregelung erfolgt über den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dezernat Planung Ost, Dienststätte Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 51, 15236 Frankfurt (Oder).

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (Enteignungsbehörde) auf Antrag der Straßenbauverwaltung die Entschädigung fest.

Im Auftrag
gez. Marko Jürgen



BEKANNTMACHUNG Öffentliche Zahlungsaufforderung

Zum **15.08.2015** sind fällig:

Öffentliche Abgaben	
Grundsteuer	3. Rate für das Jahr 2015
Straßenreinigungsgebühr	3. Rate für das Jahr 2015
Zweitwohnungssteuer	3. Rate für das Jahr 2015
Hundesteuer	3. Rate für das Jahr 2015

Gewerbsteuern

Gewerbsteuern Vorauszahlung	3. Rate für das Jahr 2015
-----------------------------	---------------------------

Jeweils zum **letzten Tag eines Monats** sind fällig:

KITA-Gebühren gemäß Satzung:

Elternbeitrag Gebühren für die Nutzung von Kindertagesstätten

Bargeldlose Zahlungen können auf die folgenden Konten erfolgen:

Kreissparkasse Märkisch-Oderland:BLZ: 170 540 40 Kto-Nr.: 230 814 1142	
IBAN: DE31 1705 4040 2308 1411 42	BIC SWIFT: WELADED1MOL
Berliner Volksbank:	BLZ: 100 900 00 Kto-Nr.: 884 820 0000
IBAN: DE09 100 900 00 8848 2000 00	BIC SWIFT: BEVODEBBXXX
Deutsche Kreditbank FFO:	BLZ: 120 300 00 Kto-Nr.: 000 050 0231
IBAN: DE45 1203 0000 0000 5002 31	BIC SWIFT: BYLADEM1001

Zahlen Sie bitte die fälligen Beträge über eine Postbank oder über ein Bankinstitut ein.

Wir können schnell und fehlerfrei für Sie nur dann buchen, wenn Sie das Kassenzettelchen als 1. Zahlungsgrund angeben. Bitte füllen Sie deshalb die Zahlungsbelege sehr sorgfältig aus!

Sofern Sie sich noch nicht dem Abbuchungsverfahren angeschlossen haben, wollen wir Sie hiermit auf die einfache und moderne Zahlungsform aufmerksam machen.

Zum genauen Fälligkeitstermin wird automatisch der richtige Betrag von Ihrem Konto ohne zusätzliche Gebühr abgebucht.

Sie versäumen keinen Zahlungstermin und ersparen sich dadurch Mahn- und Säumnisgebühren.

Sie vereinfachen sich und uns den Zahlungsverkehr und Verwaltungsaufwand.

Außerdem möchten wir Sie auf die Möglichkeit hinweisen, in der Gemeindekasse zu den bekannten Öffnungszeiten bar oder per EC-Karte bargeldlos zu zahlen.

Um dem Zahlungspflichtigen Mahn- und Säumniszuschläge zu ersparen, wird um eine genaue Einhaltung der Zahlungstermine gebeten. Mahngebühr wird gemäß § 4 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und Säumniszuschlag wird gemäß § 240 der Abgabeordnung in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes erhoben.

Bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungstermine wird der geschuldete Betrag zzgl. anfallender Mahngebühren und gesetzlicher Säumniszuschläge erhoben bzw. wird bei einem weiteren Zahlungsverzug die Zwangsvollstreckung angeordnet.

Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin

Übersicht über die in der Bauverwaltung bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für Juni 2015

Standort	Vorhaben
Harzburger Straße 31	Einfamilienhaus
Zum Erlenbruch 11	Errichtung Mehrzweckhalle mit Bürotrakt
Ostring 20	Dachgaube
Am Friedensplatz 3 A	Einfamilienhaus
Vogelsdorfer Straße 20	Einfamilienhaus
Dr.-Horst-Rocholl-Straße 12	Mehrfamilienhaus
Eisenbahnstraße 19	Mehrfamilienhaus
Parkstraße 50	Anbau/Umnutzung Wochenendhaus
Darßstraße 5	Einfamilienhaus
Platanenallee 23	Einfamilienhaus
Bischofsheimer Straße 44	Einfamilienhaus

Ende des amtlichen Teils

Neuenhagen bei Berlin



Kinder-Fest




Spiel und Spaß

im Wasser und auf der Wiese

- * Lustige Wettbewerbe
- * Schnuppertauchen
- * Riesenhüpfburg
- * Große Wasserinsel
- * Spielstraße/Schminkstand
- * Eintritt frei!!!!



 Sparkasse
Märkisch-Oderland

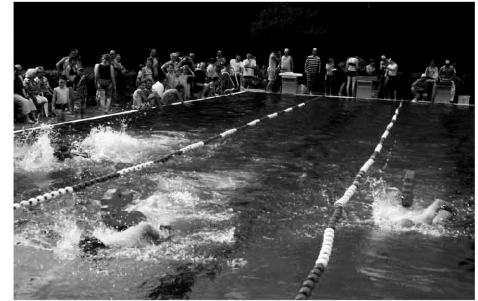
 Unterstützt durch:
Tauchsportcenter Petershagen

16. August 13-18 Uhr
Freibad Neuenhagen

Samstag, 22. August 2015

17 Uhr Wassersport-Cup Neuenhagener Vereine

Fußballclub
Hot Heels
Karnevalclub
SG Rot-Weiß
Tennisclub



Sportlich-spaßige Wettbewerbe um Superpreise!

Unterstützt durch:



19 Uhr Beachparty mit Feuer- und Pyroshow

Freibad Neuenhagen

Informationen aus dem Fundbüro der Gemeinde

Im Fundbüro der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin wurden im letzten Monat nachstehend aufgeführte Gegenstände abgegeben:

- 1 Schlüsselbund
- 1 Jacke.

Die Eigentümer werden gebeten, ihre Fundsachen beim Bürgerservice der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, während der Sprechzeiten abzuholen.

Ihr Bürgerservice

Redaktionsschluss für den Kultur-Kalender, Ausgabe Oktober bis Dezember 2015

Für die nächste Ausgabe des Kalenders werden alle Veranstalter um Informationen über öffentliche Veranstaltungen in den beiden Gemeinden in der Zeit vom Oktober bis Dezember 2015 bis spätestens **26. August 2015** gebeten.

Die Termine, Kurzinformationen und Fotos werden, allerdings ohne Rechtsanspruch, kostenlos veröffentlicht.

Veranstaltungsmeldungen für Neuenhagen an:
Bürgerhaus der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin
Hauptstraße 2, 15366 Neuenhagen bei Berlin
Tel.: (03342) 1578822 / Fax: (03342) 1578819
E-Mail: M.Thalheim@buergerhaus-neuenhagen.de

Veranstaltungsmeldungen für Hoppegarten an:
Gemeinde Hoppegarten
Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten OT Dahlwitz-Hoppegarten
Tel.: (03342) 393222 / Fax: (03342) 393150
E-Mail: Madeleine.Bertz@gemeinde-hoppegarten.de

Herausgeber:

Gemeinde Neuenhagen
bei Berlin

Der Bürgermeister

Am Rathaus 1

15366 Neuenhagen

www.neuenhagen-bei-berlin.de

Das Amtsblatt erscheint als Beilage zum „Neuenhagener Echo“.

Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über die Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 6,75 € (incl. Versandkosten). Der Preis enthält keine Mehrwertsteuer.

Die Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Gemeinde: 2308141142 bei der Kreissparkasse Märkisch-Oderland (BLZ 17054040); Verwendungszweck: Amtsblatt.

Die Kündigung ist nur am Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres der Gemeindeverwaltung zugegangen sein.

Herstellung: Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG, Frankfurt/Oder